

# Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate

Änderung vom 19. Dezember 2023

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 647.12, Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2023), wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Mitarbeitenden der Schule im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich in personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsberechtigt.

### **§ 3 Abs. 1a (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1a</sup> Entscheidet sich die Anstellungsbehörde für ein Schulleitungsmodell mit Rektorat, legt die Rektorin oder der Rektor die Organisation der Schulleitung fest und unterbreitet sie der Anstellungsbehörde zur Genehmigung. Sie ist vorgängig den weiteren Schulleitungsmitgliedern und dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen. Co-Rektorate sind möglich.

<sup>2</sup> Bei mehrköpfigen Schulleitungen ohne Rektorat bestimmt die Anstellungsbehörde deren Vorsitz.

### **§ 3a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 5<sup>bis</sup> (neu), Abs. 7 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Organisation der Schulleitung wird durch die Rektorin oder den Rektor festgelegt. Sie oder er unterbreitet diese auf der Sekundarstufe I dem Amt für Volksschulen und auf der Sekundarstufe II der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH) zur Genehmigung. Die Organisation ist vorgängig den weiteren Schulleitungsmitgliedern und dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

<sup>5</sup> Bei Co-Rektoraten legen die Co-Rektorinnen bzw. Co-Rektoren die Organisation der Schulleitung gemeinsam fest und bestimmen eine Ansprechperson für die zuständige Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD). Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 4.

<sup>5bis</sup> Bei Schulleitungen mit zwei Schulleitungsmitgliedern kann die zuständige Dienststelle auf Antrag der Schulleitungsmitglieder entscheiden, dass keine Hierarchisierung erfolgt. Wird die Schulleitung nicht hierarchisiert, legen die beiden Schulleitungsmitglieder die Organisation der Schulleitung gemeinsam fest und bestimmen eine Ansprechperson für die zuständige Stelle der BKSD. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 4.

<sup>7</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

##### **Anstellungsverfahren kommunale Schulen (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde legt unter Mitwirkung der Schulleitung sowie der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents den Ablauf des Auswahlverfahrens fest.

<sup>3</sup> Die Mitwirkenden gemäss Abs. 2 können Empfehlungen zu den Anforderungskriterien und zu den Bewerberinnen und Bewerbern abgeben.

#### **§ 4a (neu)**

##### **Anstellungsverfahren kantonale Schulen**

<sup>1</sup> Ist eine Schulleitungsstelle neu zu besetzen, legt die Anstellungsbehörde den Ablauf des Auswahlverfahrens fest und beruft das Wahlgremium ein. Anstellungsbehörde für die Schulleitungsmitglieder ist:

- a. auf der Sekundarstufe I das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Betrieb;
- b. auf der Sekundarstufe II die Dienststelle BMH, Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen.

<sup>2</sup> Das Wahlgremium besteht aus maximal je 2 Vertretungen der Anstellungsbehörde, des Schulrats, der Lehrerinnen und Lehrer sowie auf der Sekundarstufe II der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung bestimmt die Anzahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter selbst.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde entwirft, bei Anstellungsverfahren für Konrektorinnen und Konrektoren in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor, bei Anstellungsverfahren für Rektorinnen und Rektoren in Absprache mit dem Schulratspräsidium, das Anforderungsprofil und nimmt hierzu Empfehlungen der Vertretungen des Wahlgremiums entgegen. Das Wahlgremium genehmigt das Anforderungsprofil.

<sup>4</sup> Offene Schulleitungsstellen sind öffentlich auszuschreiben.

<sup>5</sup> Die Anstellungsbehörde trifft bei Anstellungen von Konrektorinnen und Konrektoren zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor, bei Anstellungen von Rektorinnen und Rektoren zusammen mit dem Schulratspräsidium und einer Vertretung der Schulleitung, eine Vorauswahl.

<sup>6</sup> Das Wahlgremium führt unter der Leitung der Anstellungsbehörde die Erstrundengespräche durch. Es kann hierfür einen Ausschuss bilden. Im Ausschuss zwingend vertreten sind die an der Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten beteiligten Personen gemäss Abs. 5.

<sup>7</sup> Das Wahlgremium bzw. der Ausschuss wertet die Erstrundengespräche aus und bestimmt, welche Kandidatinnen und Kandidaten im Verfahren verbleiben.

<sup>8</sup> Die Anstellungsbehörde führt, bei Anstellungen von Konrektorinnen und Konrektoren zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor, bei Anstellungen von Rektorinnen und Rektoren zusammen mit dem Schulratspräsidium und einer Vertretung der Schulleitung, die Zweitrundengespräche durch. Die Beteiligten legen gemeinsam fest, wer im Verfahren verbleibt.

<sup>9</sup> Die Anstellungsbehörde holt über die verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten Referenzauskünfte ein und organisiert für die verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten Eignungsassessments.

<sup>10</sup> Die Anstellungsbehörde wertet bei Anstellungen von Konrektorinnen und Konrektoren zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor, bei Anstellungen von Rektorinnen und Rektoren zusammen mit dem Schulratspräsidium die Ergebnisse der Referenzen und der Eignungsassessments aus und unterbreitet dem Wahlgremium danach einen Wahlvorschlag. Die an den Zweitrundengesprächen Beteiligten können bei Bedarf zusätzliche Gespräche führen.

<sup>11</sup> Die Anstellungsbehörde stellt nach Wahl durch das Wahlgremium das gewählte Schulleitungsmitglied an.

<sup>12</sup> Alle Beteiligten am Auswahlverfahren unterstehen der Schweigepflicht.

### **§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Schulleitungsmitglieder erhalten für eine allfällige Unterrichtstätigkeit und ihre Schulleitungstätigkeit je einen Anstellungsvertrag. Die Anstellung erfolgt bei den kommunalen Schulen durch die Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder, bei den kantonalen Schulen durch die zuständige Dienststelle.

<sup>3</sup> Schulleitungsmitglieder, die neben der Unterrichtstätigkeit zu mindestens 50 Stellenprozenten als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das gesamte Arbeitspensum in das für die entsprechende Funktion der Schulleitung vorgesehene Lohnband eingereiht, sofern sie ihre Unterrichtstätigkeit an einer Schule wahrnehmen, an der sie auch in der Schulleitung sind. Vorbehalten bleibt ein Abzug aufgrund unvollständiger oder stufenfremder Ausbildungen.

<sup>4</sup> Bei Co-Rektoraten erfolgt die Lohnreihung für die Unterrichtstätigkeit nach Abs. 3 gemäss dem Lohnband von Konrektorinnen und Konrektoren. Abzüge gemäss Abs. 3 bleiben vorbehalten.

### § 13a Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Die Stelle der Rektorin oder des Rektors ist mit mindestens 60 % und maximal 100 % zu besetzen. Bei Co-Rektoraten können maximal 100 Stellenprozente auf die Funktion des Co-Rektorats aufgeteilt werden. Zusätzliche Anstellungsprozente als Konrektorin oder Konrektor im Rahmen der verfügbaren Stellenprozente für die Schulleitung sind möglich.

<sup>1ter</sup> Über Ausnahmen zum Mindestpensum von Rektorinnen und Rektoren entscheidet das Amt für Volksschulen.

### § 14

*Aufgehoben.*

### § 16 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Den Schulen der Sekundarstufe II stehen für Schulleitungsaufgaben folgende Stellenprozente zur Verfügung:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a. | <b>(geändert)</b> Berufsfachschulen Gesundheit Baselland   | 240 %; |
| f. | <b>(geändert)</b> Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH für die besonderen Schulleitungsaufgaben | 100 %. |

<sup>1bis</sup> Die Stelle der Rektorin oder des Rektors ist mit mindestens 60 % und maximal 100 % zu besetzen. Bei Co-Rektoraten können maximal 100 Stellenprozente auf die Funktion des Co-Rektorats aufgeteilt werden. Zusätzliche Anstellungsprozente als Konrektorin oder Konrektor im Rahmen der verfügbaren Stellenprozente für die Schulleitung sind möglich.

<sup>2</sup> Für die Schulleitungskonferenzen der Sekundarstufe II stehen insgesamt 50 Stellenprozente zur Verfügung. Davon entfallen 30 Stellenprozente auf den Vorstand der Schulleitungskonferenz der Gymnasien und 20 Stellenprozente auf die Schulleitungskonferenz der Berufsfachschulen.

**§ 20 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulleitung richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes. Darüber hinaus umfasst das Pflichtenheft folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** sie führt die Personalakten;
- f. **(geändert)** sie arbeitet zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung;
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- p. *Aufgehoben.*
- r. *Aufgehoben.*
- s. **(neu)** sie bestimmt ihre Vertretung im Schulrat, auf der Primarstufe sofern ein solcher besteht, sowie im Wahlgremium auf der Sekundarstufe I und II.

**§ 23**

*Aufgehoben.*

**Titel nach § 25**

*6.2 (aufgehoben)*

**§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)****Mitglieder der Schulleitung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> An den kommunalen Schulen wird das Mitarbeitendengespräch mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. den Co-Rektorinnen und Co-Rektoren bzw., wenn die Schulleitung nicht hierarchisiert ist, mit den Mitgliedern der Schulleitung von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulrats oder, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgabe des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat, vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats oder von einer Delegation der Anstellungsbehörde durchgeführt.

<sup>1bis</sup> An den kantonalen Schulen wird das Mitarbeitendengespräch mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. den Co-Rektorinnen und Co-Rektoren bzw., wenn die Schulleitung nicht hierarchisiert ist, mit den Mitgliedern der Schulleitung von der vorgesetzten Stelle der BKSD zusammen mit der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten durchgeführt.

<sup>2</sup> Beim Leitungsmodell mit Rektorat wird das Mitarbeitendengespräch mit den Konrektorinnen resp. den Konrektoren durch die Rektorin resp. den Rektor geführt.

<sup>3</sup> Dabei wird auf die Führungskompetenz der Schulleitungsmitglieder und bei gleichzeitiger Unterrichtstätigkeit auf die Beurteilung ihres Unterrichts eingegangen. Die Anstellungsbehörde kann für die Beurteilung der Unterrichtstätigkeit eine Fachperson beziehen.

## **Titel nach § 31**

### **6.3 (aufgehoben)**

#### **§ 32a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

##### **Kommunale Schulen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Schulleitung stellt an den kommunalen Schulen die Mitarbeitenden des Schulsekretariats ein, sofern das Sekretariat nicht von der Gemeindeverwaltung angestellt wird. In diesem Fall bezieht die Gemeindeverwaltung die Schulleitung in den Anstellungsprozess ein.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 32c Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Schulleitung setzt an den Schulen der Sekundarstufe I Sekretärinnen und Sekretäre ein.

#### **§ 32e Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei speziellem Bedarf kann auf der Primarstufe auf Antrag der Schulleitung bei der Anstellungsbehörde und auf den Sekundarstufen I und II auf Antrag der Schulleitung bei der zuständigen Dienststelle der BKSD die Schulleitungszeit in Sekretariatszeit umgewandelt werden. Der Umrechnungsfaktor erschliesst sich aus der Lohnbanddifferenz zwischen Schulleitung und Sekretariat. Die Umwandlung ist immer befristet und bedarf einer schriftlichen Anzeige mit Begründung an die Abteilung Personal der BKSD.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 156.11, Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 (Stand 1. August 2022), wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt jährlich Rechenschaft für die Verwendung der Mittel ab:

- a. **(neu)** bei kommunalen Schulen gegenüber dem Schulrat oder, sofern sich die Gemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entscheidet, gegenüber diesem;
- b. **(neu)** bei kantonalen Schulen gegenüber dem Schulrat und der zuständigen Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

### 2.

Der Erlass SGS 158.12, Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vom 23. März 2010 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

#### **§ 17**

*Aufgehoben.*

#### **§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)**

##### **Schulräte der Sekundarstufen I und II (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das Präsidium erhält für Plenarsitzungen sowie für die Mitwirkung an den Mitarbeitendengesprächen mit der Rektorin oder dem Rektor CHF 70.– pro Stunde vergütet.

<sup>4</sup> Die Mitglieder erhalten für Plenarsitzungen sowie für Sitzungen von Subkommissionen im Auftrag des Präsidiums CHF 35.– pro Stunde vergütet. Diese Entschädigung gilt für alle Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht mit Ausnahme der Vertretung der zuständigen Dienststelle und der Vertretung der Schulleitung.

<sup>6</sup> Die Protokollführung durch ein Mitglied des Schulrats wird mit CHF 52.50 pro Stunde vergütet.

### § 18a (neu)

#### Vertretungen in Wahlgremien zur Anstellung von Schulleitungsmitgliedern auf den Sekundarstufen I und II

<sup>1</sup> Die Vertretungen des Schulrats, des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf der Sekundarstufe II der Schülerinnen und Schüler in Wahlgremien zur Anstellung von Mitgliedern der Schulleitungen erhalten für ihre Tätigkeit im Wahlgremium CHF 35.– pro Stunde.

### 3.

Der Erlass SGS 175.11, Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVG BL) vom 30. November 2004 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

### § 20 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen:

- b. **(geändert)** Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen;
- c. **(neu)** Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen in personalrechtlichen Angelegenheiten und bei Schulausschlüssen;
- d. **(neu)** Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen bzw. lernendenbezogenen Angelegenheiten ausser bei Schulausschlüssen;
- e. **(neu)** Verfügungen der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfungen, die gestützt auf die Berufsbildungsgesetzgebung oder die Personalgesetzgebung ergehen.

### 4.

Der Erlass SGS 640.33, Verordnung über den Betrieb der Schuladministrationslösung SAL (Vo SAL) vom 1. Juni 2021 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 5 (geändert)

<sup>5</sup> Die Autorisierung für die Applikationen «schulNetz» erfolgt rollenbasiert gemäss den in Anhang 1 festgelegten Rollen sowie Berechtigungen für folgende Stellen (jeweils für Volksschulen, Gymnasien und Berufsfachschulen):

- h. **(geändert)** Schulräte der kantonalen und kommunalen Schulen;
- i. **(neu)** Gemeinderäte der kommunalen Schulen, sofern diese für die Schulführung eingesetzt werden.

## Anhänge

Anhang 1: Daten und Bearbeitungsrechte **(geändert)**

**5.**

Der Erlass SGS 640.41, Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2016), wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

- a. **(geändert)** die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen sowie bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;
- b. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Schulleitung meldet dem Schulrat und dem Amt für Volksschulen beabsichtigte Schuleinstellungen bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule.

**§ 12 Abs. 2 (totalrevidiert)**

<sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt neben den in den §§ 59 und 60d des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>1)</sup> vorgesehenen Bereichen insbesondere Auskunft über:

- a. das künstlerische Konzept der Musikschule;
- b. die Zusammenarbeit innerhalb der Schule, mit den Behörden und anderen Schulen;
- c. die Bereiche der internen Evaluation;
- d. die Fort- und Weiterbildung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer;
- e. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- f. die Aufnahmebestimmungen;
- g. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
- h. das Konzept zur Förderung von besonders begabten Musikschülerinnen und Musikschülern;
- i. die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Schule.

**Titel nach § 12 (geändert)****5.2 Qualität und Aufsicht****Titel nach Titel 5.2 (neu)****5.2.1. Qualitätsentwicklung und -sicherung**

---

1) SGS 640

**§ 13 Abs. 1 (geändert)****Auftrag und Umsetzung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Qualitätsentwicklung und -sicherung richtet sich nach § 60a ff. des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2)</sup>.

**§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)****Inhalt der internen Evaluation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene der Schule als Organisation hat zum Ziel, Grundlagen zur Verbesserung der Abläufe, der Strukturen und der Schulkultur zu erhalten und Rechenschaft zu geben. Sie umfasst insbesondere:

b. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene des Unterrichts hat zum Ziel, Grundlagen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität der einzelnen Musiklehrerinnen und Musiklehrer zu erhalten.

**§ 15 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)****Durchführung und Massnahmen (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.

<sup>5</sup> Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig unter Einbezug der Ergebnisse der internen Evaluation auf Ebene des Unterrichts und passen ihren Unterricht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse an.

**Titel nach § 15 (neu)****5.2.2. Aufsicht****§ 15a (neu)****Auftrag und Umsetzung**

<sup>1</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den §§ 61a und 61b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Das Amt für Volksschulen hat im Rahmen der Aufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

a. Es befragt die Schulen regelmässig zu massgeblichen, den kantonalen Bildungsauftrag betreffenden Bereichen.

---

2) SGS 640

3) SGS 640

- b. Es wertet die Ergebnisse der Befragungen zusammen mit vorliegenden Kennzahlen aus.
- c. Es kann zusätzlich den Vollzug kantonalen Vorgaben untersuchen, die mit der Erfüllung des Bildungsauftrags im Zusammenhang stehen.
- d. Es gibt periodisch Audits in Auftrag, die unter Einbezug der Beteiligten vor Ort ein Bild der Qualität der Arbeit an der Schule vermitteln. Sie zieht hierfür aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Aufträge an Dritte erteilen.
- e. Es kann eine vertiefte Analyse in Auftrag geben, wenn die Funktion der Schule in einem oder mehreren Bereichen nicht gegeben oder gefährdet ist oder aber gefährdet sein könnte.

### **§ 15b (neu)**

#### **Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Schulleitung wertet die Ergebnisse der Aufsichtsprozesse aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats und unter Einbezug der Mitarbeitenden und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Amt für Volksschulen geeignete Massnahmen, um die Erkenntnisse und Anforderungen aus den Aufsichtsprozessen angemessen umzusetzen, und unterbreitet diese dem Schulrat.

<sup>2</sup> Die vom Schulrat beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden vom Amt für Volksschulen begleitet.

### **§ 15c (neu)**

#### **Inhalte der Befragungen im Rahmen der Aufsicht**

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen führt die Befragungen im Rahmen der Aufsicht insbesondere zu folgenden Bereichen durch:

- a. zu Schul- und Personalführung;
- b. zum Schulprogramm, inklusive Schulentwicklungsplanung;
- c. zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

<sup>2</sup> Es gibt der Schule eine schriftliche Rückmeldung, gegebenenfalls verbunden mit Handlungsempfehlungen.

### **Titel nach § 15c**

#### **5.3 (aufgehoben)**

### **§ 16**

*Aufgehoben.*

**§ 17**

*Aufgehoben.*

**§ 18**

*Aufgehoben.*

**§ 21 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Bei Beurlaubungen von längerer Dauer kann die Schulleitung einen Teil des Kursgeldes zurückerstatten lassen.

**§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvents richten sich nach § 74 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>4)</sup>. Zudem hat er folgende Aufgaben:

- b. **(geändert)** Er nimmt zu schulinternen Erlassen Stellung.
- c. **(geändert)** Er wählt die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat und seine Vertretung bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.
- d. **(geändert)** Er wählt seine Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

<sup>2</sup> Er bespricht seine Aufgabenerfüllung und die Beteiligung der Schulleitung an den Konventen vorgängig mit dieser.

**§ 26 Abs. 2**

<sup>2</sup> Diese regelt insbesondere:

- e. **(geändert)** die Wahl seiner Vertretung im Schulrat sowie im Anstellungsverfahren der Schulleitungsmitglieder; die Vertretung besteht aus höchstens 2 Personen;
- f. **(neu)** die Wahl seiner Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

**Titel nach § 26 (geändert)**

*7 Leitung*

---

4) SGS 640

## § 27 (totalrevidiert)

### Amtsauftrag

<sup>1</sup> Der Auftrag der Schulleitungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>5)</sup> sowie nach § 2 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>6)</sup>.

<sup>2</sup> Zudem sind die Schulleitungen für die künstlerischen Belange ihrer Musikschule zuständig.

<sup>3</sup> Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Musikschulen auskunftspflichtig.

## § 28

*Aufgehoben.*

## § 29 (totalrevidiert)

### Pflichtenheft

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>7)</sup> sowie nach § 20 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>8)</sup>.

<sup>2</sup> Der Aufgabenkatalog kann ergänzt werden und wird dem Bedarf entsprechend ressourciert.

## § 30 Abs. 2

<sup>2</sup> Sie dient der Zusammenarbeit und der Orientierung der Schulleitungen zu geplanten und laufenden Aktivitäten und hat folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** Sie erlässt in Absprache mit dem Amt für Volksschulen eine Geschäftsordnung, wobei mindestens 4 Konferenzen im Jahr vorgesehen sind.

## § 31 (totalrevidiert)

### Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>9)</sup>.

<sup>2</sup> Zudem schlägt er den zuständigen Behörden der Trägergemeinden die Höhe der Beiträge von Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern an den Musikunterricht vor.

---

5) SGS 640

6) SGS 647.12

7) SGS 640

8) SGS 647.12

9) SGS 640

**§ 34 Abs. 2**

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- e. **(geändert)** das Führen von regelmässigen Entwicklungsgesprächen;

**6.**

Der Erlass SGS 640.51, Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen vom 31. August 2004 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Anstellungsbehörde ist die Schulleitung.

**§ 6 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Schulleitung bestimmt die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer für die Sportklasse auf der Sekundarstufe I.

**§ 8 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:

- c. **(geändert)** der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;

**§ 10c Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Gegen Entscheide gemäss Abs. 1 Bst. d kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

**§ 10e Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Bei Disziplinarverstössen von Schülerinnen und Schülern mit einer Individuallösung sind die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitung sowie bei kommunalen Schulen der Schulrat oder, sofern sich die Gemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat entscheidet, der Gemeinderat der entsprechenden Schule für die Ergreifung von Massnahmen zuständig.

**7.**

Der Erlass SGS 640.71, Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä) vom 22. Juni 2021 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

**§ 22 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Bei indiziertem Förderbedarf an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot kann das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung der abklärenden Fachstelle und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachkonvents eine Spezielle Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot bewilligen. Eine Bewilligung kann dann erteilt werden, wenn alle Möglichkeiten der Speziellen Förderung an der öffentlichen Schule ausgeschöpft sind. Auf der Primarstufe bedarf es zudem der vorgängigen Rücksprache mit dem Schulrat und der Kostengutsprache der Gemeinde. Sofern die Gemeinde sich für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entscheidet, ist mit diesem Rücksprache zu nehmen.

**8.**

Der Erlass SGS 641.11, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2022), wird wie folgt geändert:

**§ 1a (neu)****Führungsmodell**

<sup>1</sup> Entscheidet sich die Gemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat, ist dieser an Stelle des Schulrats zuständig.

<sup>2</sup> Die Gemeinden informieren das Amt für Volksschulen und die Abteilung Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion umgehend über die Entscheide zum Führungsmodell ihrer Primarstufe sowie die allenfalls damit verbundenen Änderungen ihrer Gemeindeordnungen, erstmals bis zum 15. Januar 2024. Ausgenommen sind Gemeinden, die ihre Primarstufe bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits als Kreisschule gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Gemeinden führen.

**§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

- a. **(geändert)** die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen sowie bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;
- b. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Schulleitung meldet dem Schulrat sowie dem Amt für Volksschulen beabsichtigte Schuleinstellungen bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule.

**§ 4a**

*Aufgehoben.*

**§ 21 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Schulleitung unterbreitet dem Schulrat den Klassenbildungsplan zur Genehmigung.

**§ 48 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt neben den in den §§ 59 und 60d des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>10)</sup> vorgesehenen Bereichen insbesondere Auskunft über:

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** die Zusammenarbeit innerhalb der Schule, mit den Behörden und anderen Schulen;
- d. *Aufgehoben.*
- g. **(geändert)** die Bereiche der internen Evaluation;
- j. *Aufgehoben.*
- l. **(geändert)** das Medien-/ICT-Konzept unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung der Gemeinde;
- m. **(neu)** die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Schule.

**Titel nach § 48 (geändert)****7.2 Qualität und Aufsicht****Titel nach Titel 7.2 (neu)****7.2.1. Qualitätsentwicklung und -sicherung****§ 49 Abs. 1 (geändert)****Auftrag und Umsetzung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Qualitätsentwicklung und -sicherung richtet sich nach § 60a ff. des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>11)</sup>.

---

10) SGS 640

11) SGS 640

**§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)****Inhalt der internen Evaluation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene der Schule als Organisation hat zum Ziel, Grundlagen zur Verbesserung der Abläufe, der Strukturen und der Schulkultur zu erhalten und Rechenschaft zu geben. Sie umfasst insbesondere:

- b. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** die Nutzung der Ergebnisse der Leistungsmessungen der Schülerinnen und Schüler;

<sup>2</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene des Unterrichts hat zum Ziel, Grundlagen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer zu erhalten.

**§ 51 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)****Durchführung und Massnahmen (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.

<sup>5</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig unter Einbezug der Ergebnisse der internen Evaluation auf Ebene des Unterrichts und passen ihren Unterricht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse an.

**Titel nach § 51 (neu)***7.2.2. Aufsicht***§ 51a (neu)****Auftrag und Umsetzung**

<sup>1</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den §§ 61a und 61b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>12)</sup>.

<sup>2</sup> Das Amt für Volksschulen hat im Rahmen der Aufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es befragt die Schulen regelmässig zu massgeblichen, den kantonalen Bildungsauftrag betreffenden Bereichen.
- b. Es wertet die Ergebnisse der Befragungen zusammen mit vorliegenden Kennzahlen aus.
- c. Es kann zusätzlich die Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons untersuchen, die mit der Erfüllung des Bildungsauftrags im Zusammenhang stehen.

<sup>12)</sup> SGS 640

- d. Es gibt periodisch Audits in Auftrag, die unter Einbezug der Beteiligten vor Ort ein Bild der Qualität der Arbeit an der Schule vermitteln. Sie zieht hierfür aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Aufträge an Dritte erteilen.
- e. Es kann eine vertiefte Analyse in Auftrag geben, wenn die Funktion der Schule in einem oder mehreren Bereichen nicht gegeben oder gefährdet ist oder aber gefährdet sein könnte.

### **§ 51b (neu)**

#### **Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Schulleitung wertet die Ergebnisse der Aufsichtsprozesse aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats und unter Einbezug der Mitarbeitenden und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Amt für Volksschulen geeignete Massnahmen, um die Erkenntnisse und Anforderungen aus den Aufsichtsprozessen angemessen umzusetzen und unterbreitet diese dem Schulrat.

<sup>2</sup> Die vom Schulrat beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden vom Amt für Volksschulen begleitet.

### **§ 51c (neu)**

#### **Inhalte der Befragungen im Rahmen der Aufsicht**

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen führt die Befragungen im Rahmen der Aufsicht insbesondere zu folgenden Bereichen durch:

- a. zu Schul- und Personalführung;
- b. zum Schulprogramm, inklusive Schulentwicklungsplanung;
- c. zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

<sup>2</sup> Es gibt den Schulen eine schriftliche Rückmeldung, gegebenenfalls verbunden mit Handlungsempfehlungen.

### **Titel nach § 51c**

#### **7.3 (aufgehoben)**

### **§ 52**

*Aufgehoben.*

### **§ 53**

*Aufgehoben.*

### **§ 54**

*Aufgehoben.*

**§ 55 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- b. **(geändert)** ab 1 Tag sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien die Schulleitung.
- c. *Aufgehoben.*

**§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents richten sich nach § 74 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>13)</sup>. Zudem hat er folgende Aufgaben:

- b. **(geändert)** Er nimmt zu schulinternen Erlassen Stellung.
- c. **(geändert)** Er wählt seine Ansprechperson gegenüber dem Gemeinderat oder die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat oder in der Kommission, sofern ein solcher oder eine solche eingesetzt worden ist, und seine Vertretung bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.
- d. **(geändert)** Er wählt seine Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

<sup>2</sup> Er bespricht seine Aufgabenerfüllung und die Beteiligung der Schulleitung an den Konventen vorgängig mit dieser.

**§ 62 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Diese regelt insbesondere:

- e. **(geändert)** die Wahl seiner Ansprechperson gegenüber dem Gemeinderat oder seiner Vertretung im Schulrat oder in der Kommission, sofern ein solcher oder eine solche eingesetzt worden ist, sowie seiner Vertretung im Anstellungsverfahren der Schulleitungsmitglieder; die Vertretung besteht aus höchstens 2 Personen;
- f. **(neu)** die Wahl seiner Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

**Titel nach § 62 (geändert)***9 Leitung***§ 63 (totalrevidiert)****Amtsauftrag**

<sup>1</sup> Der Auftrag der Schulleitungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>14)</sup> sowie nach § 2 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>15)</sup>.

13) SGS 640

14) SGS 640

15) SGS 647.12

<sup>2</sup> Die Schulleitungen sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

## § 64

*Aufgehoben.*

## § 65 (totalrevidiert)

### Pflichtenheft

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>16)</sup> sowie nach § 20 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>17)</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen haben zudem folgende Aufgaben:

- a. Sie sorgen in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und sprechen diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab.
- b. Sie gewährleisten die Kooperation der Schule mit dem Schulsozialdienst.
- c. Sie bewilligen Massnahmen der Speziellen Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

<sup>3</sup> Der Aufgabenkatalog kann ergänzt werden und wird dem Bedarf entsprechend ressourciert.

## § 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Primarstufe bilden eine Schulleitungskonferenz.

<sup>2bis</sup> Die Aufgaben der Schulleitungskonferenz richten sich grundsätzlich nach § 78b Abs. 2 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>18)</sup>.

<sup>3</sup> Sie hat zudem folgende Aufgaben:

- a. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** Sie erlässt in Absprache mit dem Amt für Volksschulen eine Geschäftsordnung.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> Der Konferenzvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er orientiert die Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen bei der operativen Umsetzung des Bildungsauftrags.
- b. **(geändert)** Er bestimmt ein Präsidium; Co-Präsidien sind möglich.

16) SGS 640

17) SGS 647.12

18) SGS 640

- c. **(geändert)** Er teilt seinen Mitgliedern in Absprache mit dem Amt für Volksschulen die ihm zur Verfügung stehende Schulleitungszeit als Entlastungslektionen zu.

### § 67 (totalrevidiert)

#### Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrats und die Möglichkeit der Aufgabenübertragung richten sich nach den §§ 82, 82<sup>bis</sup> und 82<sup>ter</sup> des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>19)</sup>.

### § 68 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Sofern sich die Gemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat entscheidet, sind 1–2 vom Konvent bestimmte Lehrerinnen und Lehrer Ansprechpersonen. Diese werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### § 69 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Schulrats können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern Unterrichtsbesuche machen. Dies gilt für die Mitglieder des Gemeinderats oder der Schulkommission, sofern die Gemeinde die Schulführung dem Gemeinderat überträgt und allenfalls eine Schulkommission einsetzt.

### § 70 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- e. **(geändert)** das Führen von regelmässigen Entwicklungsgesprächen;
- l. **(geändert)** die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen bei Bedarf;
- n. **(geändert)** den Erlass von Reglementen für die Primarstufe.
- p. *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Über Ausnahmen in Bezug auf Regelungen in dieser Verordnung entscheidet das Amt für Volksschulen nach Rücksprache mit den Gemeinden.

### § 72 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- d. **(geändert)** Androhung des Antrags an den Schulrat auf befristeten oder unbefristeten Schulausschluss für Schülerinnen und Schüler der Primarschule.

---

<sup>19)</sup> SGS 640

**§ 72a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Dabei gilt:

d. **(geändert)** Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig das Amt für Volksschulen an.

<sup>2</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und nach Anhörung des Amts für Volksschulen fehlbare Schülerinnen und Schüler unbefristet aus der Schule ausschliessen.

**9.**

Der Erlass SGS 642.11, Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2023), wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

- a. **(geändert)** die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen sowie bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;
- b. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Schulleitung meldet dem Amt für Volksschulen beabsichtigte Schuleinstellungen bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule.

**§ 4a**

*Aufgehoben.*

**§ 13 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Sekundarschulkreise unterbreiten dem Amt für Volksschulen den Klassenbildungsplan des Sekundarschulkreises und die Klassenbildungspläne der einzelnen Schulstandorte zur Bewilligung.

**§ 28 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt neben den in den §§ 59 und 60d des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>20)</sup> vorgesehenen Bereichen insbesondere Auskunft über:

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*

---

<sup>20)</sup> SGS 640

- c. **(geändert)** die Zusammenarbeit innerhalb der Schule, mit den Behörden und anderen Schulen;
- d. *Aufgehoben.*
- g. **(geändert)** die Bereiche der internen Evaluation;
- j. *Aufgehoben.*
- l. **(geändert)** das Medien-/ICT-Konzept;
- m. **(geändert)** das Konzept über die Laufbahn inkl. der Betreuung von in der schulischen bzw. beruflichen Laufbahn gefährdeten Schülerinnen und Schüler;
- n. **(neu)** die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Schule.

### **Titel nach § 28 (geändert)**

#### *4.2 Qualität und Aufsicht*

### **Titel nach Titel 4.2 (neu)**

#### *4.2.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung*

### **§ 29 Abs. 1 (geändert)**

#### **Auftrag und Umsetzung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Qualitätsentwicklung und -sicherung richtet sich nach § 60a ff. des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>21)</sup>.

### **§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

#### **Inhalt der internen Evaluation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene der Schule als Organisation hat zum Ziel, Grundlagen zur Verbesserung der Abläufe, der Strukturen und der Schulkultur zu erhalten und Rechenschaft zu geben. Sie umfasst insbesondere:

- b. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** die Nutzung der Ergebnisse der Leistungsmessungen der Schülerinnen und Schüler;

<sup>2</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene des Unterrichts hat zum Ziel, Grundlagen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer zu erhalten.

---

21) SGS 640

**§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

**Durchführung und Massnahmen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Lehrerinnen und Lehrer, die weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich sowie die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Schulleitung wertet die Resultate auf Ebene der Schule als Organisation aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden dem Amt für Volksschulen zur Kenntnis gebracht.

<sup>5</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig unter Einbezug der Ergebnisse der internen Evaluation auf Ebene des Unterrichts und passen ihren Unterricht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse an.

**Titel nach § 31 (neu)**

**4.2.2 Aufsicht**

**§ 31a (neu)**

**Auftrag und Umsetzung**

<sup>1</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den §§ 61a und 61b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>22)</sup>.

<sup>2</sup> Das Amt für Volksschulen hat im Rahmen der Aufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es befragt die Schulen regelmässig zu massgeblichen, den kantonalen Bildungsauftrag betreffenden Bereichen.
- b. Es wertet die Ergebnisse der Befragungen zusammen mit vorliegenden Kennzahlen aus.
- c. Es kann zusätzlich die Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons untersuchen, die mit der Erfüllung des Bildungsauftrags im Zusammenhang stehen.
- d. Es gibt periodisch Audits in Auftrag, die unter Einbezug der Beteiligten vor Ort ein Bild der Qualität der Arbeit an der Schule vermitteln. Sie zieht hierfür aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Aufträge an Dritte erteilen.
- e. Es kann eine vertiefte Analyse in Auftrag geben, wenn die Funktion der Schule in einem oder mehreren Bereichen nicht gegeben oder gefährdet ist oder aber gefährdet sein könnte.

<sup>22)</sup> SGS 640

### § 31b (neu)

#### Massnahmen

<sup>1</sup> Die Schulleitung wertet die Ergebnisse der Aufsichtsprozesse aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats und unter Einbezug der Mitarbeitenden und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Amt für Volksschulen geeignete Massnahmen, um die Erkenntnisse und Anforderungen aus den Aufsichtsprozessen angemessen umzusetzen und unterbreitet sie dem Amt für Volksschulen.

<sup>2</sup> Die vom Amt für Volksschulen beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden bei Bedarf von diesem begleitet.

### § 31c (neu)

#### Inhalte der Befragungen im Rahmen der Aufsicht

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen führt die Befragungen im Rahmen der Aufsicht insbesondere zu folgenden Bereichen durch:

- a. zu Schul- und Personalführung;
- b. zum Schulprogramm, inklusive Schulentwicklungsplanung;
- c. zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

<sup>2</sup> Es gibt den Schulen eine schriftliche Rückmeldung, gegebenenfalls verbunden mit Handlungsempfehlungen.

#### Titel nach § 31c

#### 4.3 (aufgehoben)

### § 32

*Aufgehoben.*

### § 33

*Aufgehoben.*

### § 34

*Aufgehoben.*

### § 35 Abs. 2

<sup>2</sup> Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- b. **(geändert)** die Schulleitung ab 1 Tag sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
- c. *Aufgehoben.*

### § 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents richten sich nach § 74 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>23)</sup>. Zudem hat er folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er nimmt zuhanden der Rektorin oder des Rektors Stellung zur Organisation der Schulleitung.
- b. **(geändert)** Er nimmt zu schulinternen Erlassen Stellung.
- c. **(geändert)** Er wählt die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat und seine Vertretung bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.
- d. **(geändert)** Er wählt seine Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

<sup>2</sup> Er bespricht seine Aufgabenerfüllung und die Beteiligung der Schulleitung an den Konventen vorgängig mit dieser.

### § 42 Abs. 2

<sup>2</sup> Diese regelt insbesondere:

- e. **(geändert)** die Wahl seiner Vertretung im Schulrat sowie im Anstellungsverfahren der Schulleitungsmitglieder; die Vertretung besteht aus höchstens 2 Personen;
- f. **(neu)** die Wahl seiner Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

### Titel nach § 42 (geändert)

#### *6 Leitung*

### § 43 (totalrevidiert)

#### **Amtsauftrag**

<sup>1</sup> Der Auftrag der Schulleitungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>24)</sup> sowie nach § 2 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>25)</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und dem nicht unterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

<sup>3</sup> Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

### § 44

#### *Aufgehoben.*

23) SGS 640

24) SGS 640

25) SGS 647.12

## § 45 (totalrevidiert)

### Pflichtenheft

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>26)</sup> sowie nach § 20 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>27)</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen haben zudem folgende Aufgaben:

- a. Sie sorgen in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und sprechen diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab.
- b. Sie sorgen für die Integration der Schulsozialarbeit am Schulstandort.
- c. Sie bewilligen Massnahmen der Speziellen Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

<sup>3</sup> Der Aufgabenkatalog kann ergänzt werden und wird dem Bedarf entsprechend ressourciert.

## Titel nach § 45a (neu)

### 6.1a Schulleitungskonferenz

## § 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

<sup>1</sup> Gemäss § 82e Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>28)</sup> bilden die Rektorinnen und Rektoren der Sekundarschulen eine Schulleitungskonferenz. Bei Co-Rektoraten vertritt 1 Rektorin oder Rektor die Schule.

<sup>2</sup> Die Rektorinnen oder Rektoren der Sonderschulen und Einrichtungen der Sonderschulung geniessen ein permanentes Gastrecht.

<sup>2bis</sup> Die Konferenz untersteht dem Amt für Volksschulen und wird von diesem geleitet.

<sup>2ter</sup> Ihre Aufgaben richten sich nach § 82e Abs. 2 Bildungsgesetz<sup>29)</sup>.

<sup>3</sup> Ihr obliegen zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a. *Aufgehoben.*
- b. **(geändert)** Sie wählt einen Vorstand, der aus maximal 5 Mitgliedern besteht. Dabei beachtet sie eine regional angemessene Vertretung der Sekundarschulkreise.
- c. **(geändert)** Sie erlässt in Absprache mit dem Amt für Volksschulen eine Geschäftsordnung.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

26) SGS 640

27) SGS 647.12

28) SGS 640

29) SGS 640

<sup>5</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er orientiert die Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen bei der operativen Umsetzung des Bildungsauftrags.
- a<sup>bis</sup>. **(neu)** Er bereitet zusammen mit dem Amt für Volksschulen die Schulleitungskonferenz und die erweiterte Schulleitungskonferenz vor und lädt nach Rücksprache mit dem Amt für Volksschulen die Konrektorinnen und Konrektoren sowie die nicht vertretenen Co-Rektorinnen und Co-Rektoren zu den erweiterten Schulleitungskonferenzen ein und leitet diese.
- a<sup>ter</sup>. **(neu)** Er ist verantwortlich für Vernehmlassungen und Stellungnahmen gemäss § 82e Abs. 2 Bst. e Bildungsgesetz<sup>30)</sup>.
- b. **(geändert)** Er bestimmt ein Präsidium; Co-Präsidien sind möglich.
- c. **(geändert)** Er teilt seinen Mitgliedern in Absprache mit dem Amt für Volksschulen die ihm zu Verfügung stehende Schulleitungszeit als Entlastungslektionen zulasten des Kantons zu.

#### § 47 Abs. 1 (totalrevidiert)

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach § 82i des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>31)</sup>.

#### § 49

*Aufgehoben.*

#### § 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen hat in der Führung der Schulen der Sekundarstufe I die in § 82j des Bildungsgesetzes vom 2. Juni 2002<sup>32)</sup> der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zugeordneten Aufgaben.

<sup>2</sup> Es hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- b. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** die Genehmigung der Klassenbildung zuhanden der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers sowie die Genehmigung von Ausnahmen der Kursbildung der Sekundarstufe I;
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** das Führen von regelmässigen Entwicklungsgesprächen;
- h. **(geändert)** die Antragsstellung zu Lehrplänen zuhanden des Bildungsrats;
- o. *Aufgehoben.*
- p. *Aufgehoben.*

30) SGS 640

31) SGS 640

32) SGS 640

- q. **(geändert)** den Erlass von Reglementen für die Sekundarschulen.
- s. *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Es entscheidet auf Antrag der Schulleitung über Ausnahmen in Bezug auf Regelungen in dieser Verordnung.

<sup>4</sup> Es ist zuständig für alle Belange der Sekundarstufe I, die durch Gesetz und die Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

### § 53 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- c. *Aufgehoben.*
- e. **(geändert)** Androhung des Schulausschlusses bis zu 8 Wochen;
- f. **(neu)** Schulausschluss von bis zu 8 Wochen nach Anhörung des Amts für Volksschulen, wobei die Schulleitung für die Dauer des Ausschlusses angemessene Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen verfügt;
- g. **(neu)** unbefristeter Schulausschluss in Absprache mit dem Amt für Volksschulen und nach vorgängiger Anhörung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

### § 53a

*Aufgehoben.*

### § 53c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 52 Abs. 1 Bst. d–h und § 53 vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

<sup>2</sup> Vor der Verfügung von Disziplinarmassnahmen der Schulleitung gemäss § 53 sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

### 10.

Der Erlass SGS 642.15, Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule vom 1. Juli 2008 (Stand 1. August 2020), wird wie folgt geändert:

### § 4 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Sie regelt das Controlling und die Berichterstattung.

### § 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Schule regelt das Konzept für den Mittagstisch im Schulprogramm.

**11.**

Der Erlass SGS 643.11, Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

- a. **(geändert)** die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen sowie bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;
- b. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Schulleitung meldet der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH) beabsichtigte Schuleinstellungen bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule.

**§ 4a**

*Aufgehoben.*

**§ 5 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Eine Schulwoche dauert von Montag bis Freitag. Die Schulleitung des einzelnen Gymnasiums kann generell oder für einzelne Anlässe eine abweichende Regelung beschliessen, wenn organisatorische oder räumliche Gründe dies erfordern.

**§ 9 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH koordiniert die Klassenbildung der Gymnasien und genehmigt deren Klassenbildungspläne.

**§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie haben unter Vorbehalt von § 8 Abs. 2 Anspruch auf Zuteilung zu einem gewünschten Maturitätsprofil (Maturitätsschule) bzw. unter Vorbehalt von § 12a Abs. 3 zum gewünschten Berufsfeld (Fachmittelschule).

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Schulleitung der aufnehmenden Schule teilt den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern den Zuteilungsentscheid der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH schriftlich und auf deren Begehren mittels Verfügung mit.

### § 14 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt neben den in den §§ 59, 60d und 82h des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>33)</sup> vorgesehenen Bereichen insbesondere Auskunft über:

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Schule sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Schulen;
- d. *Aufgehoben.*
- g. **(geändert)** die Bereiche der internen Evaluation;
- j. *Aufgehoben.*
- l. **(geändert)** das Medien-/ICT-Konzept;

### Titel nach § 14 (geändert)

#### 3.2 Qualität und Aufsicht

### Titel nach Titel 3.2 (neu)

#### 3.2.1. Qualitätsentwicklung und -sicherung

### § 15 Abs. 1 (geändert)

#### Auftrag und Umsetzung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Qualitätsentwicklung und -sicherung richtet sich nach § 60a ff. des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>34)</sup>.

### § 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

#### Inhalt der internen Evaluation (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene der Schule als Organisation hat zum Ziel, Grundlagen zur Verbesserung der Abläufe, der Strukturen und der Schulkultur zu erhalten und Rechenschaft zu geben. Sie umfasst insbesondere:

- b. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene des Unterrichts hat zum Ziel, Grundlagen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer zu erhalten.

---

33) SGS 640

34) SGS 640

**§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

**Durchführung und Massnahmen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer, die weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich sowie die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Schulleitung wertet die Resultate auf Ebene der Schule als Organisation aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH zur Kenntnis gebracht.

<sup>5</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig unter Einbezug der Ergebnisse der internen Evaluation auf Ebene des Unterrichts und passen ihren Unterricht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse an.

**Titel nach § 17 (neu)**

**3.2.2. Aufsicht**

**§ 17a (neu)**

**Auftrag und Umsetzung**

<sup>1</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den §§ 61a und 61b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>35)</sup>.

<sup>2</sup> Die Dienststelle BMH hat im Rahmen der Aufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie befragt die Schulen regelmässig zu massgeblichen, den kantonalen Bildungsauftrag betreffenden Bereichen.
- b. Sie wertet die Ergebnisse der Befragungen zusammen mit vorliegenden Kennzahlen aus.
- c. Sie kann zusätzlich die Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons untersuchen, die mit der Erfüllung des Bildungsauftrags im Zusammenhang stehen.
- d. Sie gibt periodisch Audits in Auftrag, die unter Einbezug der Beteiligten vor Ort ein Bild der Qualität der Arbeit an der Schule vermitteln. Sie zieht hierfür aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Aufträge an Dritte erteilen.

---

35) SGS 640

- e. Sie kann eine vertiefte Analyse in Auftrag geben, wenn die Funktion der Schule in einem oder mehreren Bereichen nicht gegeben oder gefährdet ist oder aber gefährdet sein könnte.

### **§ 17b (neu)**

#### **Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Schulleitung wertet die Ergebnisse der Aufsichtsprozesse aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats und unter Einbezug der Mitarbeitenden und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschule der Dienststelle BMH geeignete Massnahmen, um die Erkenntnisse und Anforderungen aus den Aufsichtsprozessen angemessen umzusetzen und unterbreitet sie der Dienststelle BMH.

<sup>2</sup> Die von der Dienststelle BMH beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden bei Bedarf von dieser begleitet.

### **§ 17c (neu)**

#### **Inhalte der Befragungen im Rahmen der Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Dienststelle BMH führt die Befragungen im Rahmen der Aufsicht insbesondere zu folgenden Bereichen durch:

- a. zu Schul- und Personalführung;
- b. zum Schulprogramm, inklusive Schulentwicklungsplanung;
- c. zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

<sup>2</sup> Sie gibt den Schulen eine schriftliche Rückmeldung gegebenenfalls verbunden mit Handlungsempfehlungen.

### **Titel nach § 17c**

#### **3.3 (aufgehoben)**

### **§ 18**

*Aufgehoben.*

### **§ 19**

*Aufgehoben.*

### **§ 20**

*Aufgehoben.*

### **§ 21**

*Aufgehoben.*

**§ 22 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet darüber aufgrund eines schriftlichen Gesuchs der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen oder Schüler.

<sup>3</sup> Die Schulleitung sorgt für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

**§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents richten sich nach § 74 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>36)</sup>. Zudem hat er folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er nimmt zuhanden der Rektorin oder des Rektors Stellung zur Organisation der Schulleitung.
- b. **(geändert)** Er nimmt zu schulinternen Erlassen Stellung.
- c. **(geändert)** Er wählt die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat und seine Vertretung bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.
- d. **(geändert)** Er wählt seine Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

<sup>2</sup> Er bespricht seine Aufgabenerfüllung und die Beteiligung der Schulleitung an den Konventen vorgängig mit dieser.

**§ 30 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dieses regelt insbesondere:

- d. **(geändert)** den allfälligen Beizug weiterer Personen, insbesondere des nicht unterrichtenden Schulpersonals;
- e. **(geändert)** die Wahl seiner Vertretung im Schulrat sowie im Anstellungsverfahren der Schulleitungsmitglieder; die Vertretung besteht aus höchstens 2 Personen;
- f. **(neu)** die Wahl seiner Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

**Titel nach § 31 (geändert)****5 Leitung****§ 32 (totalrevidiert)****Amtsauftrag**

<sup>1</sup> Der Auftrag der Schulleitungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>37)</sup> sowie nach § 2 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>38)</sup>.

---

36) SGS 640

37) SGS 640

38) SGS 647.12

<sup>2</sup> Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und dem nicht unterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

<sup>3</sup> Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

### § 33

*Aufgehoben.*

### § 34 (totalrevidiert)

#### **Pflichtenheft**

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>39)</sup> sowie nach § 20 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>40)</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulleitung hat zudem folgende Aufgaben:

a. Sie kann den Besuch von Schulanlässen ausserhalb der Unterrichtszeit für obligatorisch erklären.

<sup>3</sup> Der Aufgabenkatalog kann ergänzt werden und wird dem Bedarf entsprechend ressourciert.

### § 35a (totalrevidiert)

#### **Schulleitungskonferenz Gymnasien**

<sup>1</sup> Gemäss § 82e Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>41)</sup> bilden die Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien eine Schulleitungskonferenz. Bei Co-Rektoraten vertritt 1 Rektorin oder Rektor die Schule.

<sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenz untersteht der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH.

<sup>3</sup> Ihre Aufgaben richten sich nach § 82e Abs. 2 Bildungsgesetz<sup>42)</sup>.

<sup>4</sup> Ihr obliegen zudem insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Weiterentwicklung der Gymnasien in pädagogischen und betrieblichen Belangen;

b. die Koordination der Klassen- und Kursbildung;

c. die Koordination der Lehrpläne und des Unterrichtsbetriebs;

d. die Koordination der Beurlaubungspraxis für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrerinnen und Lehrer;

e. die Festlegung der Termine sowie die Koordination und Durchführung der Abschlussprüfungen;

39) SGS 640

40) SGS 647.12

41) SGS 640

42) SGS 640

- f. die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Ausbildungen an den Gymnasien (Maturitätsschule und Fachmittelschule);
- g. der Erlass verbindlicher Weisungen;
- h. der Erlass einer Geschäftsordnung;
- i. die Delegation in verschiedene Gremien und Arbeitsgruppen im Bildungsbereich.

<sup>5</sup> Sie kann bei Bedarf Fachgruppen einsetzen.

<sup>6</sup> Sie kann für pädagogische und betriebliche Koordinationsfragen Sitzungen ohne die Beteiligung der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH abhalten.

### **§ 35b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Leitung der Konferenz wird in 4-jährigem Turnus von einer Leiterin oder einem Leiter einer Fachmittelschule wahrgenommen.

<sup>3</sup> Die Leitungskonferenz der Fachmittelschulen berät und unterstützt die Hauptabteilungsleitung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH.

### **§ 37 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach § 82i des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>43)</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 39**

*Aufgehoben.*

### **Titel nach § 41 (neu)**

*5.3. Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH)*

### **§ 41a (neu)**

#### **Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH hat in der Führung der Gymnasien die in § 82j des Bildungsgesetzes vom 2. Juni 2002<sup>44)</sup> der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zugeordneten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Steuerung der Gymnasien, insbesondere die Budgetierung in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der BKSD;

43) SGS 640

44) SGS 640

- b. die inhaltliche Verantwortung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen;
  - c. die Kontrolle der Einhaltung kantonaler Regelungen;
  - d. die Festlegung des Anmeldetermins für die aus der Sekundarschule eintretenden Schülerinnen und Schüler in Absprache mit dem Amt für Volksschulen;
  - e. den Erlass von Reglementen für die Gymnasien.
- <sup>3</sup> Über Ausnahmen in Bezug auf Regelungen in dieser Verordnung entscheidet die Dienststelle BMH auf Antrag der Schulleitung.

### § 43 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- c. **(geändert)** befristeter Schulausschluss bis zu 8 Wochen;
- e. **(geändert)** Androhung des unbefristeten Schulausschlusses;
- f. **(neu)** unbefristeter Schulausschluss in Absprache mit der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH.

### § 43a

*Aufgehoben.*

### § 43c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 42 Abs. 1 Bst. d–i und § 43 vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

<sup>2</sup> Vor der Verfügung von Disziplinarmassnahmen durch die Schulleitung gemäss § 43 Bst. b–f sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden die Eltern oder Inhaberinnen oder Inhaber einer Beistandschaft, die die persönliche Fürsorge umfasst, informiert.

## 12.

Der Erlass SGS 643.21, Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 5. Juli 2005 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

### § 4 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH) kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

**§ 6**

*Aufgehoben.*

**§ 9 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Die Schulleitung kann das Angebot aufgrund der Anmeldezahlen und des Schulprogramms reduzieren. Sie informiert den Schulrat darüber.

**§ 12a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenz kann Ausnahmen bewilligen.

**13.**

Der Erlass SGS 643.31, Verordnung über die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule an den Gymnasien vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. August 2022), wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Sie kann auf Antrag einer Schulleitung die Rahmenbedingungen dieser Verordnung in angemessenem Umfang anpassen, um die Durchführung von Prüfungen mit internationalen Standards (Diplôme d'Etudes en Langue Française DELF, First Certificate etc.) zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Sie stellt sicher, dass:

- a. an den einzelnen Gymnasien für die Prüfungen gemäss Absatz 2 gleichwertige Bedingungen herrschen;
- b. der Prüfungsinhalt den Lehrplänen der vorangegangenen Ausbildung an der Fachmittelschule entspricht.

**§ 5**

*Aufgehoben.*

**§ 14 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Wahl der Prüfungsinhalte ist der Examinatorin oder dem Examinator freigestellt.

**§ 24a (neu)****Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen einzelne Prüfungsergebnisse, die Beurteilung der selbständigen Arbeit oder gegen das Nichtbestehen der Abschlussprüfung der Fachmittelschule kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids über das Bestehen der Abschlussprüfung der Fachmittelschule beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**§ 27a (neu)****Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen einzelne Prüfungsergebnisse, die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit, sofern diese nicht ein Zulassungskriterium zu den Fachmaturitätsprüfungen ist, oder gegen das Nichtbestehen der Fachmaturität kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Entscheidung über das Bestehen der Fachmaturität beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**§ 29 Abs. 5**

<sup>5</sup> Falls der schriftliche Teil der Arbeit oder die praktische Arbeit mit Begleittext ungenügend sind, gilt:

- b. **(geändert)** Schüler und Schülerinnen mit einer Note unter 3.5 werden nicht zur Nachbesserung der Fachmaturitätsarbeit zugelassen. Sie wiederholen die Fachmaturitätsarbeit und das dazugehörige Praktikum im folgenden Schuljahr.

**§ 35 Abs. 4 (aufgehoben)****Prüfungsleitung (Überschrift geändert)**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 50 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Prüfungsleitung teilt den Schülerinnen und Schülern, welche die Fachmaturität nicht bestanden haben, das Ergebnis schriftlich mittels Verfügung mit.

**14.**

Der Erlass SGS 645.31, Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II vom 16. März 2004 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schulleitung und die Lehrer und Lehrerinnen können minderjährige Schüler und Schülerinnen zu einem Erstgespräch zuweisen.

**15.**

Der Erlass SGS 681.11, Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt insbesondere:

- f. *Aufgehoben.*

**§ 3**

*Aufgehoben.*

**§ 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Betriebe, welche eine berufliche Grundbildung anbieten, erhalten von der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH) die dafür notwendige Bildungsbewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**§ 10a Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH liegt bei den Anbietern der Wirtschaftsmittelschule.

<sup>4</sup> Der Anbieter des Praktikums schliesst vor Beginn des Praktikumsverhältnisses mit der lernenden Person der Wirtschaftsmittelschule einen Praktikumsvertrag ab. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH, sofern die Aufsicht über das Praktikum nicht privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsauftrag des Kantons übertragen wurde.

**§ 17 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH kann ausserdem branchen- und berufsbezogene Fortbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für obligatorisch erklären.

**§ 21 Abs. 1, Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

a. **(geändert)** die Schulleitung bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;

<sup>2</sup> Die Schulleitung meldet der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH beabsichtigte Schuleinstellungen bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule.

**§ 21a**

*Aufgehoben.*

**§ 22 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Lernenden besuchen während ihrer Lehrzeit bzw. Schulzeit die ihnen durch die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zugewiesene inner- oder ausserkantonale Berufsfachschule, sofern die Zuweisung nicht privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsauftrag des Kantons übertragen wurde.

**§ 26 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt neben den in den §§ 59, 60d und 82h des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>45)</sup> vorgesehenen Bereichen insbesondere Auskunft über:

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** die Form der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Lehrbetrieben, den Verantwortlichen der Überbetrieblichen Kurse, mit den Behörden und anderen Schulen;
- d. *Aufgehoben.*
- g. **(geändert)** die Bereiche der internen Evaluation;
- j. *Aufgehoben.*
- l. **(geändert)** das Medien-/ICT-Konzept;
- m. **(geändert)** die Betreuung von Lernenden, deren berufliche Laufbahn gefährdet ist;
- n. **(neu)** die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Schule.

**Titel nach § 26 (geändert)****3.4 Qualität und Aufsicht****Titel nach Titel 3.4 (neu)****3.4.1. Qualitätsentwicklung und -sicherung****§ 27 Abs. 1 (geändert)****Auftrag und Umsetzung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Qualitätsentwicklung und -sicherung richtet sich nach § 60a ff. des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>46)</sup>.

---

45) SGS 640

46) SGS 640

**§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)****Inhalt der internen Evaluation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene der Schule als Organisation hat zum Ziel, Grundlagen zur Verbesserung der Abläufe, der Strukturen und der Schulkultur zu erhalten und Rechenschaft zu geben. Sie umfasst insbesondere:

b. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die interne Evaluation auf der Ebene des Unterrichts hat zum Ziel, Grundlagen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer zu erhalten.

**§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)****Durchführung und Massnahmen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Lernenden, die Lehrerinnen und Lehrer, die weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, die Organisationen der Arbeitswelt, die Lehrbetriebe sowie die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Schulleitung wertet die Resultate auf Ebene der Schule als Organisation aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH zur Kenntnis gebracht.

<sup>5</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig unter Einbezug der Ergebnisse der internen Evaluation auf Ebene des Unterrichts und passen ihren Unterricht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse an.

**Titel nach § 29 (neu)****3.4.2. Aufsicht****§ 29a (neu)****Auftrag und Umsetzung**

<sup>1</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den §§ 61a und 61b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>47)</sup>.

<sup>2</sup> Die Dienststelle BMH hat im Rahmen der Aufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie befragt die Schulen, die Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse regelmässig zu massgeblichen, den Bildungsauftrag von Bund und Kanton betreffenden Bereichen.

---

47) SGS 640

- b. Sie wertet die Ergebnisse der Befragungen zusammen mit vorliegenden Kennzahlen aus.
- c. Sie kann zusätzlich die Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons untersuchen, die mit der Erfüllung des Bildungsauftrags im Zusammenhang stehen.
- d. Sie gibt periodisch Audits in Auftrag, die unter Einbezug der Beteiligten vor Ort ein Bild der Qualität der Arbeit an der Schule vermitteln. Sie zieht hierfür aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Aufträge an Dritte erteilen.
- e. Sie kann eine vertiefte Analyse in Auftrag geben, wenn die Funktion der Schule in einem oder mehreren Bereichen nicht gegeben oder gefährdet ist oder aber gefährdet sein könnte.

### **§ 29b (neu)**

#### **Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Schulleitung wertet die Ergebnisse der Aufsichtsprozesse aus. Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats und unter Einbezug der Mitarbeitenden und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH geeignete Massnahmen, um die Erkenntnisse und Anforderungen aus den Aufsichtsprozessen angemessen umzusetzen und unterbreitet sie der Dienststelle BMH.

<sup>2</sup> Die von der Dienststelle BMH beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden bei Bedarf von dieser begleitet.

### **§ 29c (neu)**

#### **Inhalte der Befragungen im Rahmen der Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Dienststelle BMH führt die Befragungen im Rahmen der Aufsicht insbesondere zu folgenden Bereichen durch:

- a. zur Schul- und Personalführung;
- b. zum Schulprogramm, inklusive Schulentwicklungsplanung;
- c. zur Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- d. zur Umsetzung der vorgegebenen Lern- und Ausbildungsziele der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse.

<sup>2</sup> Sie gibt den Schulen, den Lehrbetrieben sowie den überbetrieblichen Kursen eine schriftliche Rückmeldung gegebenenfalls verbunden mit Handlungsempfehlungen.

#### **Titel nach § 29c**

##### **3.5 (aufgehoben)**

**§ 30**

*Aufgehoben.*

**§ 31 Abs. 1 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**§ 32**

*Aufgehoben.*

**§ 33 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH entwickelt unter Einbezug von Vertretungen der Berufsfachschulen und der Organisationen der Arbeitswelt ein Konzept für die lernortübergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung für die berufliche Grundbildung und sorgt für dessen Umsetzung.

<sup>3</sup> Die Berufsfachschulen, die Verantwortlichen für die Überbetrieblichen Kurse und die Organisationen der Arbeitswelt arbeiten am Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH aktiv mit.

**§ 37 Abs. 2 (totalrevidiert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> Für die Bewilligung von Beurlaubungen ist die Schulleitung zuständig.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents richten sich nach § 74 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>48)</sup>. Zudem hat er folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er nimmt zuhanden der Rektorin oder des Rektors Stellung zur Organisation der Schulleitung.
- b. **(geändert)** Er nimmt zu schulinternen Erlassen Stellung.
- c. **(geändert)** Er wählt die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat und seine Vertretung bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.
- d. **(geändert)** Er wählt seine Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

<sup>2</sup> Er bespricht seine Aufgabenerfüllung und die Beteiligung der Schulleitung an den Konventen vorgängig mit dieser.

---

48) SGS 640

**§ 46 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dieses regelt insbesondere:

- e. **(geändert)** die Wahl seiner Vertretung im Schulrat sowie im Anstellungsverfahren der Schulleitungsmitglieder; die Vertretung besteht aus höchstens 2 Personen;
- f. **(neu)** die Wahl seiner Ansprechperson gegenüber der Amtlichen Kantonnalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer.

**Titel nach § 47 (geändert)***4 Leitung***§ 48 (totalrevidiert)****Amtsauftrag**

<sup>1</sup> Der Auftrag der Schulleitungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>49)</sup> sowie nach § 2 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>50)</sup>.

<sup>2</sup> Sie haben zudem folgenden Auftrag:

- a. Sie gewährleisten die Mitwirkung der Lehrbetriebe am Entwicklungsprozess ihrer Schulen.
- b. Sie arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

<sup>3</sup> Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

**§ 49**

*Aufgehoben.*

**§ 50 (totalrevidiert)****Pflichtenheft**

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>51)</sup> sowie nach § 20 der Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003<sup>52)</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen haben zudem folgende Aufgaben:

- a. Sie nehmen bei der Bewilligung von Reisen, Lagern, Schulverlegungen und weiterem Spezialunterricht Rücksprache mit dem Lehrbetrieb.
- b. Sie beraten die Lehrbetriebe in Schulfragen.

---

49) SGS 640

50) SGS 647.12

51) SGS 640

52) SGS 647.12

<sup>3</sup> Der Aufgabenkatalog kann ergänzt werden und wird dem Bedarf entsprechend ressourciert.

## § 51

*Aufgehoben.*

### § 51a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Gemäss § 82e Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>53)</sup> bilden die Rektorinnen und Rektoren der dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>54)</sup> unterstellten Berufsfachschulen sowie die vom Kanton beauftragten privaten Leistungsanbietenden eine Schulleitungskonferenz. Bei Co-Rektoraten vertritt 1 Rektorin oder Rektor die Schule.

<sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenz untersteht der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH.

<sup>2bis</sup> Ihre Aufgaben richten sich nach § 82e Abs. 2 Bildungsgesetz<sup>55)</sup>.

<sup>3</sup> Ihr obliegen zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** die Delegation in verschiedene Gremien und Arbeitsgruppen im Bereich der Berufsbildung;
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** die Koordination und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen;
- g. **(neu)** die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über den Lernort Berufsfachschule;
- h. **(neu)** der Erlass verbindlicher Weisungen;
- i. **(neu)** der Erlass einer Geschäftsordnung.

<sup>4</sup> Sie kann bei Bedarf Fachgruppen einsetzen.

### § 52 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>2</sup> Der Schulrat setzt sich in der Regel aus Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft und einer Vertretung einer abnehmenden Schule zusammen.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

---

53) SGS 640

54) SR 412.10

55) SGS 640

**§ 53 (totalrevidiert)****Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach § 82i des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>56)</sup>.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen mit den Trägerschaften privater Berufsfachschulen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind.

**§ 56 Abs. 1 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**Titel nach § 57 (geändert)****4.3 Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH)****§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Die Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH hat in der Führung der Berufsfachschulen die in § 82j des Bildungsgesetzes vom 2. Juni 2002<sup>57)</sup> der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zugeordneten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt und beaufsichtigt die Berufsfachschulen und zieht dafür bei Bedarf Fachexpertinnen und -experten bei.
- b. Sie genehmigt die Klassenbildung.

<sup>3</sup> Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH hat in der Führung der Berufsbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entwickelt Strategien und Konzepte zur nachhaltigen Sicherung des Lehrstellenangebots in Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft.
- b. Sie unterstützt und beaufsichtigt die Lehrwerkstätten, überbetriebliche Kurse sowie Lehrbetriebe und zieht dafür bei Bedarf Fachexpertinnen und -experten bei.
- c. Sie ist verantwortlich für die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten und für die lernortübergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung.
- d. Sie ist verantwortlich für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und kann Weiterbildungskurse für sie anbieten oder Private mit diesen beauftragen.

---

56) SGS 640

57) SGS 640

- e. Sie arbeitet mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.
- f. Sie organisiert und führt die Standortbestimmungen und Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung durch, soweit diese nicht kantonalen Berufsfachschulen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen sind.
- g. Sie ist zuständig für die berufsvorbereitenden Angebote für Jugendliche.

## § 59

*Aufgehoben.*

## § 63 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- b. **(geändert)** befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern oder vom Unterricht bis zu 10 Schultagen mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater sowie bei nicht volljährigen Lernenden an die Erziehungsberechtigten;
- b<sup>bis</sup>. **(neu)** Versetzung in eine andere Klasse oder die Freistellung zur Arbeit im Lehrbetrieb, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Ansicht gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist, mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater sowie bei nicht volljährigen Lernenden an die Erziehungsberechtigten;
- c. **(geändert)** nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb, der zuständigen Ausbildungsberaterin oder dem zuständigen Ausbildungsberater der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH beantragen, die Lernende oder den Lernenden in eine andere Berufsfachschule zu versetzen, mit Mitteilung an den Lehrbetrieb sowie bei nicht volljährigen Lernenden an die Erziehungsberechtigten;
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** Antrag an den Lehrbetrieb und die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH auf Auflösung des Lehrvertrages mit Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Lernenden;
- g. **(neu)** unbefristeter Ausschluss vom Brückenangebot in Absprache mit der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.

## § 64 Abs. 1 (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Jede und jeder Lernende, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 61 Abs. 1 Bst. d–h und § 63 vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

<sup>2</sup> Vor der Verfügung von Disziplinarmassnahmen durch die Schulleitung und die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH, sind der Lehrbetrieb und bei minderjährigen Lernenden die Erziehungsberechtigten anzuhören. Bei volljährigen Lernenden werden die Eltern oder Inhaberinnen oder Inhaber einer Beistandschaft, die die persönliche Fürsorge umfasst, informiert.

**§ 69 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei Lernenden mit Behinderungen, die das vorgeschriebene Ausbildungsprogramm nicht vollständig erfüllen können, entscheidet die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH, ob sie in eine berufliche Grundbildung eintreten können.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

1. Diese Verordnungsänderungen treten am 1. August 2024 in Kraft.
2. Ausgenommen ist § 1a Abs. 2 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003<sup>58)</sup>, welcher am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Liestal, 19. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

58) SGS 641.11

		SUS	FLP	KLP	PPTA	PPTB	SL	SEKR	BKSD	STAT	V SL		
Personenbezogene Daten	Kategorie	Erläuterungen	Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte	Fachlehrpersonen	Klassenlehrpersonen	Pers. mit päd./therap. Auftrag: Reli-LP, Logopädie, Psychomotik	Pers. mit päd./therap. Auftrag: Heilpädagogik und BWB-FP	Schulleitung	Schulsekretariate	Dienststellen der BKSD	Statistisches Amt	Vorgesetzte von Schulleitungen (Berechtigte von Schulrat, Gemeinderat, BMH, AVS)	<p>Legende</p> <p>L: Lesender Zugriff</p> <p>V: Verändernder Zugriff</p> <p>Reduzierter Zugriff:</p> <p>0 - Nur auf Daten, die die eigene Person betreffen</p> <p>1 - Nur für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der eigenen Kurse (aus Sicht der unterrichtenden Fachlehrperson)</p> <p>2 - Nur für die Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse (aus Sicht der Klassenlehrperson)</p> <p>3 - Nur für die einem zugewiesenen Schülerinnen und Schüler (aus Sicht der Person mit pädagogisch/therapeutischem Auftrag)</p> <p>4 - Nur für die Schülerinnen und Schüler der eigenen Kurse (aus Sicht der SuS), inkl. eigene Daten</p> <p>5 - Nur für die Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse (aus Sicht der SuS), inkl. eigene Daten</p> <p>6 - Nur für die Lehrpersonen der eigenen Kurse (aus Sicht der SuS)</p> <p>7 - Nur für die "Lehrpersonen", die Schulleitungsfunktionen haben</p>
Schülerinnen- und Schülerdaten	Name, Vorname		L4/5	L	L	L	L	V	V	L	L		Zu Dienststellen: nur Generalsekretariat und nur für die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler (SuS), die für die Rechnungstellung relevant sind.
Schülerinnen- und Schülerdaten	Adressdaten	Angaben zur Wohnadresse bzw. zur postalischen Zustelladresse (z.B. Strasse, PLZ, Ort)	L4/5	L	L	L	L	V	V	L			
Schülerinnen- und Schülerdaten	Geburtsdatum		L4/5	L	L	L	L	V	V		L		
Schülerinnen- und Schülerdaten	Geschlecht		L4/5	L	L	L	L	V	V	L	L		
Schülerinnen- und Schülerdaten	Konfession		L0		L2		L3	V	V				Für die Bildung von Religionskursen und für Betreuungsaufgaben
Schülerinnen- und Schülerdaten	Foto		L4/5	L	L	L	L	V	V				
Schülerinnen- und Schülerdaten	Kontaktdaten	Angaben zur Kontaktaufnahme (z.B. Telefon, Mobiltelefon, E-Mailadresse)	L4/5	L	L	L	L	V	V				
Schülerinnen- und Schülerdaten	SV-Nummer		L0					V	V		L		
Schülerinnen- und Schülerdaten	Weitere Stammdaten	Nationalität, Muttersprache, Heimatort, Dauer des Aufenthalts im deutschsprachigen Raum, Aufenthaltsbewilligung	L0		L2		L3	V	V		L		
Schülerinnen- und Schülerdaten	Erziehungsberechtigte	Namen, Adressen, Kontaktangaben (ausser Telefonnummer) und Zusatzadressen anderer Art	L0	L1	L2	L1	L3	V	V	L			Zu Dienststellen: nur für administrative Zwecke
Schülerinnen- und Schülerdaten	Elterntelefonangaben	Telefonnummer für die Rundtelefonliste	L5	L1	L2	L1	L3	V	V				
Schülerinnen- und Schülerdaten	Tagesbetreuung	Namen, Adressen, Kontaktangaben Emailadresse und Telefonnummern	L5	L1	L2	L1	L3	V	V				
Schülerinnen- und Schülerdaten	Übtrittsinformation	Anschlusslösung nach der Sekundarschule (z.B. Anschlusslösung, Zuweisungsvorschlag, Berufswegbegleitung)	L0		V2		V3	V	V				Die Berufswegbegleitung ist ein Unterstützungsangebot, wo ausgewählte Lehrpersonen den SuS bedarfsorientiert Coaching für einen Berufseinstieg anbieten. Dazu wird bei den SuS der Bedarf für dieses Coaching nach Kategorien erfasst.
Schülerinnen- und Schülerdaten	Profil/Ausbildung	Ausbildungsgang (z.B. Gymn. Maturität im Schwerpunktfach Spanisch, Sekundarschule Niv. F)	L4/5	L	L	L	L	V	V	L	L		
Schülerinnen- und Schülerdaten	Regelklasse	Kürzel und Bezeichnung der Stammklasse(n), die besucht werden	L4/5	L	L	L	L	V	V	L	L		
Schülerinnen- und Schülerdaten	Angebote der Speziellen Förderung	Unterricht an der Volksschule (Spezielle Förderung z.B. ISF, DAZ, Förderunterricht)	L4	L1	L2	L1	L3	V	V		L		
Schülerinnen- und Schülerdaten	Verbindung zu Schul-Coach	Verknüpfung zwischen dem Schüler/der Schülerin und einem Coach (z.B. Heilpädagoge, BWB-Begleiter)	L0		L2		L3	V	V				
Schülerinnen- und Schülerdaten	Bewertung	Abschliessende Bewertung der Leistungen oder des Verhaltens (z.B. Noten, Prädikate, Beurteilungen in Textform)	L0	V1	L2/V2	V1	L3/V3	V	V				Die Klassenlehrperson / der Coach sollen nur das Verhalten und Lernberichte erfassen können, für Noten der Fachlehrpersonen gilt nur "L"
Schülerinnen- und Schülerdaten	Stundenplan		L0	L	L	L	L	V	V				

Schülerinnen- und Schülerdaten	Absenz-/Verspätungsmeldung	Feststellung, dass der Schüler/die Schülerin in einer Lektion nicht anwesend war	L0	V1	L2	V1	L3	L	L				Folgende Absenzgründe können gewählt werden: Krankheit/Unfall; Urlaub; Militär/Zivildienst; ÜK; Schnuppertag; Exkursion; Jokertag; anderer Grund
Schülerinnen- und Schülerdaten	Absenz-/Verspätungsverwaltung	Einstufung der Abwesenheit (z.B. Grund der Absenz, Entschuldigung)	L0		V2		L3	V	V				
Schülerinnen- und Schülerdaten	Fachbezogene Beobachtungen	Von einer Lehrperson erfasste Beobachtungen zu einzelnen Schülern (z.B. für den Lernbericht)	L0	V1	L2	V1	L3	V	V				Beobachtungen, die die Fachlehrpersonen auf Kursebene verfassen, können von ihnen so kategorisiert werden, dass sie nur von ihnen selbst eingesehen werden können. Hingegen Inhalte zu den Lernberichten müssen von der Schulleitung oder dem Sekretariat verändert werden können
Schülerinnen- und Schülerdaten	Lernziele der Spez. Förderung	Definierte Zielsetzungen, die es mit den Fördermassnahmen zu erreichen gilt	L0	V1	L2	V1	V3	V	V		L		Statistisches Amt: nur Setzung von Zielen, keine Zielformulierungen
Schülerinnen- und Schülerdaten	Indikationen	Bezeichnung der Art und der Dauer von bereits bewilligter spezieller Förderung	L0		L2		L3	V	V		L		
Schülerinnen- und Schülerdaten	Bemerkungsfelder	Datenfelder, deren Inhalte nicht vorgegeben sind (z.B. Bemerkungsfelder, Dossierinhalte)			L2		L3	V	V				
Schülerinnen- und Schülerdaten	Rechnungsinformationen	Rechnungsadresse, Debitorenstammdaten, Rechnungsbelege und Positionen						V	V				
Lehrpersonendaten	Name, Vorname		L6	L	L	L	L	V	V	L		L7	
Lehrpersonendaten	Adressdaten	Angaben zur Wohnadresse bzw. zur postalischen Zustelladresse (z.B. Strasse, PLZ, Ort)		L0	L0	L0	L0	V	V			L7	
Lehrpersonendaten	Geburtsdatum			L0	L0	L0	L0	V	V			L7	
Lehrpersonendaten	Geschlecht		L6	L	L	L	L	V	V			L7	
Lehrpersonendaten	Kontaktdaten	Angaben zur Kontaktaufnahme (z.B. Telefon, Mobiltelefon, E-Mailadresse)	L6	L	L	L	L	V	V			L7	
Lehrpersonendaten	SV-Nummer			L0	L0	L0	L0	V	V				
Lehrpersonendaten	Weitere Stammdaten	Angaben für Erhebungen im Rahmen der Bildungsstatistik (Personalnummer, Nationalität, Muttersprache, Heimatort, Qualifikation, Funktion)		L0	L0	L0	L0	V	V			L7	
Lehrpersonendaten	Stundenplan			L	L	L	L	V	V				
Lehrpersonendaten	Penseninformationen	Informationen zu den Pensen (z.B. vereinbartes Pensum, Altersentlastung, Saldoübertrag)		L0	L0	L0	L0	V	V			L7	Zwecks Statistik des Schulpersonals
Lehrpersonendaten	Bemerkungsfelder	Datenfelder, deren Inhalte nicht vorgegeben sind (z.B. Bemerkungsfelder, Dossierinhalte)						V	V				Die Schulleitungen gewähren den Schulräten fallbezogenen Einsicht in die speziellen Datenfelder
Lehrpersonendaten	Foto		L6	L	L	L	L	V	V			L7	
Angestelltendaten	Name, Vorname			L	L	L	L	V	V	L			
Angestelltendaten	Adressdaten	Angaben zur Wohnadresse bzw. zur postalischen Zustelladresse (z.B. Strasse, PLZ, Ort)						V	V				
Angestelltendaten	Geburtsdatum							V	V				
Angestelltendaten	Geschlecht			L	L	L	L	V	V	L			
Angestelltendaten	Kontaktdaten	Angaben zur Kontaktaufnahme (z.B. Telefon, Mobiltelefon, E-Mailadresse)		L	L	L	L	V	V				
Angestelltendaten	SV-Nummer							V	V				
Angestelltendaten	Weitere Stammdaten	Angaben für Erhebungen im Rahmen der Bildungsstatistik (Personalnummer, Nationalität, Muttersprache, Heimatort, Qualifikation, Funktion)						V	V				
Angestelltendaten	Penseninformationen	Informationen zu den Pensen (Pensum als Schulleitungsmitglied)						V	V				
Angestelltendaten	Bemerkungsfelder	Datenfelder, deren Inhalte nicht vorgegeben sind (z.B. Bemerkungsfelder, Dossierinhalte)						V	V				
Angestelltendaten	Foto		L	L	L	L	L	V	V				
Externe, inkl. Experten	Name, Vorname				L		L	V	V				Der Schüler/die Schülerin darf sehen, welche Adresse mit ihm/ihr verknüpft ist
Externe, inkl. Experten	Adressdaten	Angaben zur Wohnadresse bzw. zur postalischen Zustelladresse (z.B. Strasse, PLZ, Ort)						V	V				
Externe, inkl. Experten	Geburtsdatum							V	V				
Externe, inkl. Experten	Geschlecht				L		L	V	V				
Externe, inkl. Experten	Kontaktdaten	Angaben zur Kontaktaufnahme (z.B. Telefon, Mobiltelefon, E-Mailadresse)			L		L	V	V				Der Schüler/die Schülerin darf sehen, welche Adresse mit ihm/ihr verknüpft ist

Externe, inkl. Experten	Bemerkungsfelder	Datenfelder, deren Inhalte nicht vorgegeben sind (z.B. Bemerkungsfelder, Dossierinhalte)						V	V				
Externe, inkl. Experten	Kontoinformationen	Informationen für die Auszahlung an Prüfungsexperten (z.B. Bankverbindung, Kontonummer)						V	V				